

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 12. Sitzung (28.07.1841)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 56 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 28. Juli 1841.

**Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!**

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Ständeversammlung hat auf die vermöge Auftrags Eurer Königl. Hoheit der Kammer in der 14. öffentlichen Sitzung vom 24. Mai d. J. vorgelegten Nachweisungen über den Bau der Eisenbahn von einer besonders erwählten Commission sich Bericht erstatten lassen und nach gepflogenen Verhandlungen in der heutigen 29. öffentlichen Sitzung — unter Anerkennung der Wichtigkeit der Nachweisung des wirklichen Gesamtaufwandes bis 1. April 1841 mit 1,419,498 fl. 31 kr. — beschlossen, Eure Königl. Hoheit unterthänigst zu bitten:

- 1) den Fortbau der Eisenbahn im Allgemeinen möglichst beschleunigen und insbesondere dem Bau der Uebergänge über die Murg und die Rench vorzügliche Aufmerksamkeit widmen,
- 2) die Arbeiten an dem Isteiner Kloze in der nächsten Budgetperiode schon anfangen und zu diesem Behufe bei der noch bevorstehenden Ergänzung des Budgets für 1842 und 1843 die erforderliche Summe in dasselbe aufnehmen zu lassen;
- 3) in der Section von Karlsruhe bis Rastatt die Zugrichtung nach der neu aufgefundenen Linie über Ettlingen gnädigst zu bestimmen, und
- 4) den Kammern künftig, der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes vom Jahr 1838 gemäß über das, was zur Fortsetzung des Eisenbahnbaues in der folgenden Budgetperiode geschehen soll, eine besondere Vorlage machen zu lassen.

Eurer Königl. Hoheit überreichen wir diese Bitten in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 27. Juli 1841.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident:

Beff.

Die Secretäre:

N. Schinzinger.

Schröckel.

Fingado.

Beilage Nr. 57 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 28. Juli 1841.

Commissionsbericht

über

die Motion des Freiherrn K. v. Göler, auf Vorlage eines Gesetzentwurfs, wodurch die Vertretung bei Verhinderungen jeder Art von Mitgliedern der Ständeversammlung gesichert wird.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Marschall.

Hochgeehrteste Herren!

Die Motion des Freiherrn v. Göler ist, wie Ihnen bekannt, durch die vielbesprochene Urlaubsfrage hervorgerufen worden. Sie steht in der That mit derselben in inniger Verbindung, da sie zunächst für die wirkliche Vertretung desjenigen Wahlbezirks oder derjenigen Wahlcorporation Fürsorge treffen will, deren Abgeordneter durch Urlaubsverweigerung am Besuche des Landtags verhindert ist. Sie faßt aber gleichzeitig diesen Gegenstand unter einem höhern Gesichtspunkte auf; sie verlangt das Einschreiten der gesetzgebenden Gewalt, damit die Vertretung nicht nur in diesen, sondern überhaupt in allen Fällen länger andauernder Verhinderung von Mitgliedern beider Kammern möglichst gesichert werde.

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, billigt sowohl die Richtung dieser Motion im Allgemeinen, als auch die Ausdehnung, welche derselben gegeben worden ist.

Bei Zusammensetzung beider Kammern ist unsere Verfassung gewiß mit Bedacht verfahren und von innern Gründen geleitet worden; es liege daher nothwendig in ihrem Willen, daß die Elemente, aus welchen sie die ständische Repräsentation gebildet hat, auch wirklich in den Kammern vorhanden und in denselben thätig seien, daß also die kraft eigenen Rechts oder vermöge inne habenden Amtes zur Standschaft Berechtigten darin anwesend, die zur Wahl Befugten darin wirklich vertreten seien. Kann dieß aus verschiedenen Gründen nicht durchgängig erreicht werden, war darum auch die Bestimmung nöthig, daß die Wirksamkeit der Ständeversamm-

lung nicht von der steten Anwesenheit aller ihrer Mitglieder abhängig gemacht ist, so dürfte doch hierdurch gerechtfertigt seyn, wenn wir auf Mittel bedacht sind, wodurch für die, nicht nur vorübergehend, sondern ständig oder doch für längere Zeit am Erscheinen verhinderten Mitglieder ein Ersatz gewährt, und auf diese Weise vorgesorgt werde, damit die eine, wie die andere Kammer in ihren gesetzlichen Bestandtheilen stets möglichst vollständig vorhanden sei.

§. 2.

Wir betrachten zunächst diejenigen Fälle, wo ein durch Wahl in die Ständeverammlung berufenes Mitglied am Besuche des Landtags verhindert ist.

Hier ist außer Frage, daß, wenn ein Abgeordneter wegen irgend eines Abhaltungsgrundes seine Stelle niederlegt oder der Tod ihn abrufft, eine neue Wahl statthast ist. Dagegen besteht der Zweifel, ob, wenn der Gewählte zwar die ihm übertragenen Funktionen ausüben will, aber aus irgend einem Grunde nicht ausüben kann, dieß jenem Falle gleichgestellt, das Mandat ihm entzogen und durch Anordnung einer neuen Wahl für dessen Ersatz gesorgt werden darf.

Die Verfassungsurkunde schweigt hierüber. Nun bildet zwar der Mangel einer ausdrücklichen Vorschrift für einen vorkommenden Fall an und für sich noch keine Lücke in der Gesetzgebung; man muß dann auf allgemeine Grundsätze und analoge Bestimmungen recurriren und hieraus, so wie aus §. 59 der Wahlordnung, welche die Zulässigkeit einer neuen Wahl überhaupt wegen Abgangs (also nicht ausschließlich wegen freiwilligen Rücktritts) des Gewählten unterstellt, hätte wohl füglich die Bejahung obiger Frage gefolgert werden können. So hätte sich dann ein Herkommen gebildet, das, obwohl es weder Rechte schaffen noch abschaffen kann, doch das geeignetste Mittel ist, um die Gesetzgebung auf eine praktische Weise in ihren mangelhaften Theilen zu ergänzen und in ihren dunkeln Bestimmungen zu erläutern. Ein ungeschriebenes Recht kann sich aber nur da bilden, wo die Theilnehmenden im Geiste der Rechtsnothwendigkeit handeln, wo diejenigen, welche das Recht zu finden haben, in demselben Punkte zusammentreffen; durch entgegengesetzte Behauptungen und darauf gegründete Handlungsweise kann begreiflich keine bindende Norm geschaffen werden.

Ein solcher Zwispalt liegt aber gerade hier vor; und doch bedarf es des Zusammenwirkens der Regierung und der Kammern, um das durch Verhinderungsfälle gefährdete Prinzip der vollständigen Vertretung für jetzt und die Zukunft zu sichern. Es handelt sich darum, hierwegen ein Einverständnis herbeizuführen, und durch gesetzlichen Ausspruch festzustellen.

§. 3.

Ihre Commission hat zuvörderst in Erwägung gezogen, ob es nicht rathsam sei, ganz allgemein bei jeder Wahl die gleichzeitige Vornahme einer Ersatzwahl vorzuschreiben, mit der Wirkung, daß bei Verhinderung des Abgeordneten jeweils der Ersatzmann an dessen Stelle tritt.

Dieses System ist mit verschiedenen Modificationen eingeführt in Bayern (Edict über die Ständeverf. §. 44), Königreich Sachsen (Verf. Urk. §. 69), Kurhessen (Verf. Urk. §. 68), Sachsen-Weimar (Grundgesetz §. 7), Braunschweig (Landschaftsord. §. 80), wogegen in Württemberg (Verf. Urk. §. 153 in fine) und Großherzogthum Hessen (Verf. Urk. §. 59) in solchem Verhinderungsfalle neue Wahlen vorgenommen werden müssen.

Das erstgenannte System hat zwar den Vortheil, daß durch schleunige Einberufung des Ersatzmannes die Vertretung beinahe ohne Unterbrechung bewirkt wird. Es hat dagegen den Nachtheil einer Vervielfältigung der Wahlen ohne genügenden Grund, indem es sich hier doch nur um seltenere Fälle handelt und selbst da, wo ein Abgang während der Landtagsperiode statt findet, durch unverzügliche Anordnung einer neuen Wahl

der Zweck im Wesentlichen erreicht werden kann. Jedenfalls kennt unsere Verfassung das Institut der Ersatzwahlen nicht, und ein dringendes Bedürfnis, dasselbe einzuführen, hat sich seither nicht gezeigt. Schon darum muß Ihre Commission Anstand nehmen, einer solchen allgemeinen Anordnung das Wort zu reden. Sie glaubt vielmehr die einzelnen Fälle, in welchen der Gewählte seine ständischen Funktionen auszuüben verhindert ist, näher in's Auge fassen und untersuchen zu müssen, wie hier am zweckmäßigsten Abhülfe gewährt werden kann.

Hier hebt sich vor Allem der Fall der Urlaubsverweigerung als der wichtigste und als derjenige hervor, welcher zu dieser Motion Veranlassung gegeben hat, und daher vorzugsweise zu beleuchten ist. Auf einige andere, von dem Herrn Motionsteller namhaft gemachte, analog zu behandelnde Verhinderungsfälle werden wir unten (§. 9) zurückkommen.

§. 4.

Bei Untersuchung der Frage, auf welche Weise die Vertretung desjenigen Wahlbezirks zu sichern sei, dessen Abgeordneter durch die Regierung auf seinem Dienstposten zurückgehalten wird, muß nothwendig die Urlaubsverweigerung als ein legaler Hinderungsgrund vorausgesetzt werden; wäre sie ein Unrecht, so stünde sie als Factum da, welchem rechtliche Wirkungen nicht beigelegt werden können.

Nach den in dieser hohen Kammer in der Sitzung vom 28. v. M. gepflogenen ausführlichen Verhandlungen darf Ihre Commission die Principienfrage hier als entschieden, das Recht der Regierung als festgestellt ansehen.

Es hat zwar die andere Kammer in Folge der einstimmigen Verwerfung der von ihr erhobenen Beschwerde, die Urlaubsfrage in ihrer Sitzung vom 17. d. M., mit besonderer Rücksicht auf die hier stattgefundenen Erörterungen, von Neuem zum Gegenstand der Verhandlung gemacht, und, bei der früher ausgesprochenen Rechtsüberzeugung festhaltend, eine Verwahrung zu Protokoll niedergelegt. Dieser hohen Kammer wäre hierdurch eine Veranlassung gegeben, auch ihrer Seits wiederholt auf diese Frage einzugehen, und die Rechtsgründe, welche sie bei ihrem Beschlusse leiteten, gegen unbegründete Angriffe zu vertheidigen. Ihre Commission glaubt jedoch, daß aus verschiedenen Gründen hiervon Umgang genommen werden sollte.

Einmal nämlich scheint ihr bei Führung des Streits nicht ganz dasselbe Terrain gewählt worden, und insofern eine Annäherung durch wiederholten Austausch der Ansichten nicht möglich zu seyn, indem in diesem Saale streng das bestehende Recht, wie es sich aus den §§. 5 und 82 der Verf. Urf. klar entwickelt, in's Auge gefaßt und darauf die Entscheidung basirt wurde, während in der andern Kammer der Gesichtspunkt den constitutionellen Interessen prävalirt und politische Befürchtungen eingewirkt zu haben scheinen, wie schon daraus hervorgehen dürfte, daß dort in Bericht und Discussion die Hauptfrage vielfältig als rechtlich streitig anerkannt, demungeachtet aber so schwere Anschuldigungen gegen die Minister ausgesprochen, und extreme Eventualitäten unterstellt wurden.

Faßt man jene Frage rein aus dem rechtlichen Gesichtspunkte mit einem durch solche Einflüsse nicht getrübbten Blicke auf, so ergibt sich die Lösung so klar und überzeugend, daß auch wir, wie die Commission der zweiten Kammer, die Macht der Wahrheit anrufen, ohne dabei, wie jene, einer nochmaligen Beleuchtung der verschiedenen Rechtsansichten bedürftig zu seyn.

Die Wiederaufnahme des Streits dürfte ferner auch darum überflüssig seyn, weil eine Verwahrung zu Protokoll verfassungsmäßig schon an sich keine besondern Wirkungen äußert, insbesondere aber dann als rechtlich bedeutungslos erscheint, wenn auf dieselbe als das gelindere Mittel erst dann recurriert wird, nachdem das stärkere Mittel der Beschwerdeführung nicht durchgedrungen, hierdurch also die entgegenstehende Rechtsüberzeugung der andern Kammer gleichzeitig constatirt ist.

Diese hohe Kammer wird sich durch das Verfahren der andern Kammer sicher nicht abhalten lassen, den Weg, welchen ihre Rechtsüberzeugung ihr als den geeigneten vorgezeichnet hat, weiter zu verfolgen, unbekümmert darum, ob ihr Bestreben Anerkennung findet oder der Mißdeutung begegnet.

Ungeachtet des dermaligen schroffen Entgegenstehens beider Kammern kann jedoch Ihre Commission die Hoffnung auf eine endliche Verständigung nicht aufgeben. Da es sich nämlich bei Berathung der vorliegenden Motion weiter nicht nur um das gegenwärtig bestehende, sondern vorzugsweise um das zu gründende Recht handelt, hier aber gerade die Interessen das Hauptmoment bilden, so haben wir uns schon durch diese veränderte Auffassung der Frage der andern Kammer genähert.

§. 5.

Von dem Gesichtspunkte der Interessen ausgehend, glauben wir vorläufig erörtern zu müssen, ob nicht das Urlaubsrecht, welches dermalen durch keine positive Norm beschränkt ist, einiger Limitation unterworfen werden könnte. Es ist diese Frage der vorliegenden Motion nach ihrem Zwecke — der Sicherung ständiger Vertretung — nicht fremd.

In dieser Beziehung bekennen wir uns zu dem Grundsatz, daß ein, obwohl in seinem Wesen unantastbares Hoheitsrecht, doch in einzelnen Ausflüssen beschränkt werden darf, wenn hierdurch, ohne dessen wohlthätigen Gebrauch zu lähmen, möglichen Mißbräuchen vorgebeugt wird.

Die Interessen der Gesamtheit — deren Förderung Zweck der ständischen Formen, wie sie die Mittel hierzu sind, — fordern dringend, daß die Regierung sich des Rechts nicht entäußere, den in die Ständeversammlung gewählten Staatsdienern die Verlassung ihres Postens ohne vorgängige Ermächtigung oder Urlaubsertheilung zu untersagen. Dieser Satz ist nicht nur bei den früheren Verhandlungen genugsam dargethan, dessen Wahrheit ist auch durch die Erfahrung erprobt worden. Es haben bereits Klagen darüber ertönt, daß Justiz- und Administrativbeamte ihrem Geschäftskreise, akademische Lehrer ihrem wichtigen Berufe durch die Landtage auf zu lange Zeit entzogen wurden; diese Klagen werden sich nothwendig vermehren, wenn die Landtage, wie in den letzten Jahren, sich ständig verlängern oder vervielfältigen sollten.

Auch ist es dem Vernehmen nach nicht ganz richtig, daß die Regierung sich früher nie gemüßigt gesehen habe, dieses Recht auszuüben; sie soll davon schon vor diesem Landtage, jedoch in der milden Form des dem gewählten Staatsdiener ausgedrückten Wunsches, wiederholt Gebrauch gemacht haben. Darnach würde hier nicht sowohl das Verfahren der Regierung, als das Benehmen der hiebei betheiligten Diener als ein neues zu bezeichnen seyn.

Aus diesen Gründen kann es sich nur darum fragen, ob es mit den Landesinteressen vereinbar ist, daß die Regierung unter gewissen Voraussetzungen und für bestimmte Fälle auf die Ausübung des Urlaubsrechts verzichte.

Ihre Commission hat sich in dieser Richtung die Frage vorgelegt, ob der Regierung hinsichtlich bestimmter Kategorien von Dienern oder, wo mehrere bei einer Stelle angestellt sind, insbesondere bei Collegien, bis zu einer bestimmten Zahl oder einem aliquoten Theil ein solcher Verzicht angemuthet werden könne.

Eine gesetzliche Aufzählung derjenigen öffentlichen Diener, welche des Urlaubs zum Landtagsbesuch bedürfen, möchte darum als überflüssig erscheinen, weil die Regierung dieses Recht stets nur hinsichtlich der activen Staatsdiener, d. h. der durch die Pragmatiken vom 30. Januar 1819 und 30. Juli 1840 gesicherten Civil- so wie der Militärdiener angesprochen und ausgeübt, sich über dessen Umfang also eine feste Uebung gebildet hat, die wohl nicht willkürlich verlassen werden darf. Dabei setzen wir voraus, daß auch die nach dem Kirchenrechte zur Residenz verpflichteten Geistlichen, daß ferner die Schullehrer sich nur mit Ermächtigung der

competenten geistlichen oder Schul-Behörde von ihren Posten entfernen dürfen. Hält man übrigens eine gesetzliche Fixirung dieser Uebung für nöthig, so wüßte die Commission nichts zu erinnern, wenn in ein zu erlassendes Gesetz etwa folgende Bestimmung aufgenommen würde:

Als öffentliche Diener, welche zum Besuche des Landtags Urlaub bedürfen, sind alle activen Civil-, und Militär-Staatsdiener, so wie die Diener der Kirche und Schule anzusehen.

Bei unbedingt entlassbaren Dienern ist die genauere Normirung des Urlaubsrechts in der That unnöthig, da jeweils für ihren Ersatz beliebig gesorgt werden kann, bei Pensionären, Anwälten und Gemeindebeamten aber dasselbe nach der Observanz nicht begründet.

Schon hierdurch würden für Ausübung dieses Rechts bei uns engere Grenzen gezogen, als in andern constitutionellen deutschen Staaten, wie in Baiern, Großherzogthum Hessen u. s. w., wo es hinsichtlich aller Arten von öffentlichen Dienern, der Staats- wie der Gemeindebeamten, der activen wie der pensionirten geübt wird.

Eine weitere Beschränkung hinsichtlich bestimmter Klassen von Dienern, oder ihrer Zahl bei Collegien vermag die Commission nicht zu beantragen. Sie ist überzeugt, daß sich keine durchgreifende, allgemeine Regel dafür auffinden läßt, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Diener an seinem Posten entbehrt, wann durch Aushülfe ersetzt werden kann, ohne daß die ordnungsmäßige Dienstführung allzusehr darunter leide. Es hängt dieß von der Wichtigkeit des Amtes, von vorübergehenden hierauf influirenden Verhältnissen, von dem jeweiligen Geschäftsdrange, von den persönlichen Fähigkeiten der Diener, von der Auffindung tauglicher Stellvertreter u. s. w. ab, worüber der Krone und deren Räten, welche für die Vollziehung der Gesetze verantwortlich sind, die freie Beurtheilung zustehen muß. Eine solche Beschränkung des Urlaubsrechts würde, nach unserer Ansicht, im Wesentlichen dessen Aufhebung gleich kommen. Auch ist uns kein Staat bekannt, wo eine solche Einrichtung bestünde.

§. 6.

Es ist ferner erwogen worden, ob die Regierung nicht die Verpflichtung übernehmen könnte, den Ständen jeweils die, dem Dienstverhältnisse entnommenen Gründe der Urlaubsverweigerung mitzutheilen, wie dieß in Kurhessen (Verf.-Urk., Art. 71.) und Königreich Sachsen (Verf.-Urk., §. 75.) vorgeschrieben ist.

So sehr die Commission dafür hält, daß eine solche Mittheilung in einzelnen Fällen geschehen kann und wird, so wenig kann sie sich von der Rathslichkeit einer gesetzlichen Auflage hierwegen überzeugen. Entweder nämlich soll in diesem Falle den Ständen ein Mitentscheidungsrecht über die Erheblichkeit der angeführten Gründe eingeräumt werden, — dann verstößt dieß gegen die Natur des Dienstverhältnisses; oder aber die Stände haben sich einfach bei der ihnen zugegangenen Notiz zu begnügen, — dann ist etwas Wesentliches nicht gewonnen, vielmehr zu besorgen, daß gerade hierdurch Discussionen über die, ohne Eingehen in nicht zu veröffentlichende persönliche und dienstliche Verhältnisse, nie streng nachzuweisende Unentbehrlichkeit herbeigeführt werden, welche auf den gedeihlichen Gang der Landtagsgeschäfte störend einwirken könnten. Der Zweck einer gesetzlichen Vorlage soll aber gerade dahin gehen, solche Erörterungen für die Zukunft möglichst zu befeitigen.

§. 7.

Endlich hat Ihre Commission in Berathung gezogen, ob nicht eine Beschränkung des Urlaubsrechts in der Richtung begründet sey, daß der Urlaub — einmal ertheilt — als für die ganze Periode, für welche der Diener gewählt ist, gültig angesehen werden soll.

Hiergegen wurde eingewendet, daß wie die Momente für eine Urlaubsertheilung oder Verweigerung sich nicht gesetzlich feststellen lassen, eben so wenig sofort bei der Wahl eines Staatsdieners vorauszusehen sey, ob derselbe während 8 Jahren auf seinem Posten entbehrt werden könne, indem diejenigen Verhältnisse, welche dessen Abwesenheit zeitweise gestatten, sich schnell ändern und dadurch dessen Zurückberufung zur Nothwendigkeit werden könnte. Ferner wurde hervorgehoben, daß die Regierung hierdurch selbst in Verletzung des Dieners oder in dessen Verwendung zu außerordentlichen Aufträgen, überhaupt in der freien Verfügung über eines ihrer Organe auf eine dem dienstlichen Interesse widerstreitende Weise gehindert werden würde.

Hierauf wurde erwidert, daß das Princip der Unentbehrlichkeit der Staatsdiener auf ihrem Dienstposten, so wie der steten, unbeschränkten Disposition der Regierung über ihre Organe, ganz streng durchgeführt, am Ende dazu führen würde, die durch §. 37. der Verfassungsurkunde begründete Wählbarkeit der Staatsdiener bedeutungslos zu machen. Man müsse anerkennen, daß hier eine Collision der Interessen vorliege, die einerseits verlangen, daß der Beamte in dem angewiesenen Geschäftskreise unausgesetzt thätig sey, andererseits wünschenswerth machen, daß die ständische Repräsentation der Intelligenz und Geschäftsgewandtheit der Staatsdiener nicht entbehre. Interessen-Collisionen ließen sich nur durch eine Ausgleichung, wo kein Princip in seiner ganzen Strenge durchgeführt werden dürfe, heben; das dienstliche Interesse sey zur Genüge gewahrt, wenn kein Diener ohne Genehmigung der Regierung in die Ständeversammlung eintreten könne; sey diese einmal ertheilt, so müsse jenes billig einigermaßen in den Hintergrund treten. Es sey mit dem Geiste der Verfassung wohl nicht vereinbarlich, wenn ein Abgeordneter ohne Zustimmung der Kammer, welcher er angehört, während des Landtages, mitten in seinem ständischen Wirken, von der Regierung plötzlich abberufen und beliebig auf seinen Dienstposten zurückgeschickt werden könne; die Regierung habe ihr Recht in solcher Weise nie ausgeübt und werde sich darum wohl auch ohne Anstand anheischig machen, es in so weit für alle Zeit ruhen zu lassen. Selbst der seither üblichen Ertheilung des Urlaubs mit Beschränkung auf den gerade bevorstehenden Landtag, wozu die Regierung dermalen allerdings vollkommen befugt sey, stünden aus dem Gesichtspunkte der Unabhängigkeit ständischer Vertretung Bedenken entgegen. Mit Dank dürfte es anerkannt werden, wenn die Regierung sich verpflichte, inkünftige den Urlaub stets für die ganze Periode, für welche der Diener gewählt ist, zu geben. Auch in andern constitutionellen Staaten, namentlich in Bayern, scheine die Observanz sich in solcher Weise festgestellt zu haben. Dadurch sey selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß dringende Dienstgeschäfte eine vorübergehende Abberufung des Dieners motiviren können; die Kammer werde solchen Ausnahmefällen so wenig entgegnetreten, wie da, wo Private durch Geschäfts- oder Familienverhältnisse eine Bitte um zeitlichen Urlaub begründen.

Ihre Commission hat der letztern Ansicht den Vorzug gegeben; sie ist in dem Satze zusammengefaßt:

Wenn einem Staatsdiener, der zum Abgeordneten gewählt ist, der Urlaub zum Eintritt in die Ständeversammlung ertheilt wird, so gilt dieser für die ganze Periode, für welche der Diener gewählt ist.

§. 8.

Nachdem Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, bemüht war, die ständische Vertretung derjenigen Bezirke und Corporationen, deren Wahl auf einen Staatsdiener gefallen ist, durch diesen selbst, insoweit als mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, zu sichern und dessen Abgang während der Wahlperiode auszuschließen, —örtert sie nun die Frage, in welcher Weise für den Ersatz des durch Urlaubsverweigerung an Erfüllung seines Mandats gehinderten Abgeordneten zu sorgen ist.

Der einfache und natürliche Weg ist die unverweilte Anordnung einer neuen Wahl, wodurch der von dem eingetretenen Hindernisse benachrichtigte Wahlbezirk in den Stand gesetzt wird, die Vertretung einem Andern zu übertragen. Wir dürfen in Baden voraussetzen, daß, wenn den Wahlmännern auch der erste Mann ihrer Wahl entgeht, sie doch stets in dem Kreise ihrer Mitbürger einen Mann auffinden werden, dessen Charakter und Intelligenz ihnen Bürgschaft dafür bietet, daß sie ihr Vertrauen keinem Unwürdigen schenken.

Der Neugewählte würde dann nicht nur für den bevorstehenden Landtag, sondern für die ganze Wahlperiode functioniren, weil er nicht als zeitlicher Stellvertreter des zuerst Gewählten, sondern kraft eigenen Rechts in die Ständerversammlung tritt.

Hierdurch wäre übrigens nicht ausgeschlossen, daß bei einem spätern Landtag derselbe Wahlbezirk bei sonstigem Abgang seines Deputirten, oder ein anderer Wahlbezirk neuerdings seine Wahl auf denselben Staatsdiener lenkte, indem unter veränderten Verhältnissen eine veränderte Entschließung der Regierung über den Urlaub ergehen kann.

Da Zweifel erhoben worden sind, ob eine neue Wahl auch dann zulässig sei, wenn der durch Urlaubsverweigerung zurückgehaltene Abgeordnete nicht resignirt, so halten wir zu deren Beseitigung eine gesetzliche Bestimmung für nöthig, wodurch die Regierung nicht nur für berechtigt, sondern selbst für verpflichtet erklärt wird, sofort eine solche Wahl anzuordnen, zu welcher dann die Wahlmänner ohne Bedenken schreiten, und welche die betreffende Kammer beim Vorhandenseyn der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse ohne Anstand für gültig erklären wird. Diese Bestimmung dürfte etwa dahin lauten:

Wird einem Staatsdiener, der zum Abgeordneten gewählt ist, der Urlaub verweigert, so ist sofort eine neue Wahl anzuordnen; der neu Gewählte tritt sodann für die ganze Periode, für welche ersterer gewählt war, an dessen Stelle.

§. 9.

In der Motion des Freiherrn von Göler sind neben den durch Urlaubsverweigerung herbeigeführten Verhinderungsfällen noch weiter namhaft gemacht — wenn der Abgeordnete zu einer länger andauernden Freiheitsstrafe verurtheilt oder von einer Lähmung oder Geisteskrankheit befallen wird, oder in sträflichem Leichtsinne seinen Pflichten, obwohl unversehrt, nicht nachkommt.

Wir glauben, daß die gesetzliche Vorsorge sich auch auf diese, obwohl sehr seltenen Fälle, ausdehnen und dieselben analog behandelt werden sollten. Nur darin scheint uns ein Unterschied zu liegen, daß dieselben sich nicht so bestimmt als Thatsache constatiren, wie die Urlaubsverweigerung, daher es zur Vermeidung von Collisionen rathsam seyn dürfte, die Anordnung einer Ersatzwahl von dem Ansuchen der hiebei vorzugsweise betheiligten Kammer abhängig zu machen. Hierdurch würde indessen eine gleichzeitige Cognition der Regierung nicht ausgeschlossen. Die deßfallige Bestimmung könnte etwa folgende Fassung erhalten:

Wenn ein Abgeordneter durch eine, zu einer Urlaubsertheilung sich nicht eignende Ursache ständig oder doch voraussichtlich auf längere Zeit am Erscheinen auf dem Landtage gehindert ist, so kann auf Ansuchen der betreffenden Kammer eine neue Wahl mit der Wirkung angeordnet werden, daß der Neugewählte für die ganze Wahlperiode an dessen Stelle tritt.

§. 10.

Nachdem Ihre Commission in Obigem Vorschläge über Sicherung der Vertretung bei Verhinderung gewählter Ständeglieder gemacht hat, geht sie auf die in der Motion gleichmäßig beantragte Fürsorge für Ver-

vertretung der durch Geburt oder Dignität in die Ständeversammlung Berufenen, am Erscheinen aber unwillkürlich verhinderten Mitglieder über.

Unverkennbar finden im Allgemeinen dieselben Gründe, welche für Sicherung der ständigen Vertretung ersterer sprechen, auch auf letztere Anwendung; es wäre unbillig, für jene Sorge zu tragen, diese aber außer Acht zu lassen.

Dagegen ergibt sich ein Bedenken aus §. 47 der Verf. Urf. besagend: „Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.“

Die Commission glaubt jedoch, daß diese Bestimmung dem Antrage auf Stellvertretung nicht unbedingt entgegenstehe. Dieselbe will wohl nicht mehr besagen, als daß kein Ständeglied nach Gutfinden und Belieben irgend einen Andern mit Instruktion statt seiner in die Kammer schicken, oder einem Collegen seine Stimme übertragen dürfe, so daß dieser nun in eigenem und fremden Namen abstimmen würde; dagegen ist hierdurch eine gesetzliche Vorsorge, um der Ständeversammlung die verfassungsmäßigen Bestandtheile zu sichern, und darin in Thätigkeit zu erhalten, nicht ausgeschlossen. Es handelt sich daher, wie schon im Jahr 1833 bei Berathung der Motion des Freiherrn v. Andlaw wegen Stellvertretung des Bischofs und des Prälaten, von beiden Kammern anerkannt wurde, hier nicht eigentlich um eine Abänderung, sondern um eine Ergänzung und Erläuterung der Verfassung.

Wohl aber hat Ihre Commission hierin eine besondere Aufforderung gefunden, bei ihren Vorschlägen strenge davon auszugehen, daß hierdurch die Zusammensetzung der Ständeversammlung in keiner Weise alterirt und darum ein Ersatz für die ihr entgehenden Elemente nur aus ganz gleichartigen Elementen entnommen werde. Eine wahrhafte Ergänzung unserer Verfassung kann nur in dem Sinne und Geiste geschehen, von dem diese selbst durchweht ist.

Aus diesem Grundsatz ergibt sich, daß eine wahre Stellvertretung der Prinzen des Großherzogl. Hauses gar nicht, eine Vertretung der Standesherrn nur durch einen Agnaten oder wenigstens einen Standesgenossen, eine Vertretung des Landesbischofs und des Prälaten nur durch einen andern ihnen nahe stehenden kirchlichen Dignitar bewirkt werden kann.

Es ergibt sich hieraus ferner, daß nicht das gutfindende Belieben des zunächst berufenen Ständegliedes, sondern nur eine, von der Kammer anerkannte, länger andauernde und darum zur Urlaubsertheilung nicht geeignete Verhinderung desselben, den Eintritt des Stellvertreters rechtfertigt.

Es folgt weiter hieraus, daß der eventuell in die erste Kammer Berufene sodann kraft eigenen Rechts für die ganze oder die noch übrige Dauer des Landtags erscheint, an die Instruktion seines Mandanten nicht gebunden ist, vielmehr, wie alle übrigen Ständeglieder, des ganzen Landes Wohl nur nach eigener innerer Ueberzeugung zu berathen hat.

Es ergibt sich hieraus endlich, daß der Ersatz für das verhinderte Ständeglied nie darin gefunden werden darf, daß einem andern Mitgliede die fremde Stimme zu der eigenen übertragen wird.

§. 11.

Was insbesondere die Standesherrn betrifft, so steht ihnen das Recht der Landstandschaft in denjenigen Staaten, wo sie begütert sind, bundesgesetzlich zu. Billig sollte ihnen daher überall durch die Landesverfassung das Mittel gewährt seyn, um dieses Recht stets ausüben und an der so vielfach auf sie influirenden Legislation Theil nehmen zu können. Die Befugniß der standesherrlichen Familienhäupter, sich auf dem Landtage vertreten zu lassen, ist auch in unsern deutschen Nachbarstaaten Württemberg (V. U. S. 156) und Großher-

zogthum Hessen (B.-U. S. 61.), ferner in Kurhessen (B.-U. S. 63.) und Nassau (B.-U. S. 4.) nicht nur im Allgemeinen anerkannt, sondern meist in größerer Ausdehnung zugelassen.

Ihre Commission vermag jedoch aus dem letzteren Umstande keinen Grund zu entnehmen, um von den im vorigen Paragraphen über die Limitation dieses Rechts aufgestellten Grundsätzen abzuweichen. Insbesondere glaubt sie, daß die Vertretung auf einen Agnaten oder ein Mitglied einer andern im Großherzogthum angehörenden standesherrlichen Familie beschränkt werden sollte. Ersterer erscheint bei Verhinderung des Familienhauptes als natürlichster Vertreter der Standesherrschaft, an welche ihn eventuelle Rechte binden; letzteres bedingt zuzulassen, dürfte durch die Erwägung geboten seyn, daß sonst in manchen Fällen das Vertretungsrecht inan werden könnte.

Dagegen wurde die Frage aufgeworfen, ob nach dem Beispiele obiger Verfassungen und dem Antrage des Herrn Motionsstellers dem Vormunde — dessen Ebenbürtigkeit vorausgesetzt — die Vertretung des minderjährigen Standesherrn eingeräumt werden sollte. Ihrer Bejahung steht die Vorschrift des §. 28 der Verfassungsurkunde, wonach während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft dessen Stimme ruht, — somit alles dasjenige entgegen, was überhaupt gegen eine jede Verfassungsabänderung spricht. Nur dringende, in der Sache selbst liegende Gründe können dieses formelle Bedenken beseitigen. Ihre Commission, hochgeehrte Herren! glaubt, daß solche Gründe hier vorhanden sind, weil es sich einmal nicht um eine wesentliche, sondern wohl nur durch vorübergehende Verhältnisse hervorgerufene Verfassungsbestimmung handelt; weil ferner die bundesgesetzliche Vorschrift nach der Auslegung, welche sie in andern Staaten gefunden hat, hiefür spricht.

Wir wollen hier nicht untersuchen, ob bei Ertheilung der Verfassungsurkunde des Vertretungsrechts der Standesherrn darum keine Erwähnung geschehen ist, um dasselbe auszuschließen, wie aus der Analogie des §. 28 der Verfassungsurkunde gefolgert werden könnte, — oder ob genauere Bestimmungen hierüber mit nicht mehr Absicht, als bei Verhinderung gewählter Mitglieder umgangen worden sind. So viel steht fest, daß die Verhältnisse, welche hierauf influirt haben mögen, sich indessen wesentlich geändert haben. Man denke zurück an die Stellung der Standesherrn nach Emanirung der Bundesacte und noch zur Zeit der Ertheilung unserer Verfassung, und vergleiche hiermit den gegenwärtigen Zustand! Auf dem Wege der Verhandlung sind die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums regulirt worden (bei dem fürstlichen Hause Löwenstein, dem Vernehmen nach, auf dem Punkte geordnet zu werden.) Mit dankenswerther Bereitwilligkeit und in richtiger Auffassung der Zeitereignisse haben sie auf Vorrechte, welche den gleichförmigen Gang der Landesadministration hemmten, Verzicht geleistet, wodurch, wie durch die gesetzlich festgestellte Ablösung der Grundlasten, ein Gegenstand möglichen Zerwürfnisses zwischen ihnen und den andern politischen Gewalten beseitigt ist. Durch diese Vorgänge sind die Standesherrn erst wahrhaft zu Staatsgenossen geworden mit gleichem und erhöhtem Interesse für des Landes Wohl, ausgezeichnet durch den Glanz historischer Namen und vorzügliche Ehrenrechte, einflußreich als Räthe an den regierenden Häusern und durch Familienverbindungen, selbstständig durch großen Grundbesitz. Alles vereinigt sich daher, um ihre rege Theilnahme an der Verhandlung der Landesangelegenheiten wünschenswerth zu machen. Welche Ständeglieder sollten nach ihrer hohen unabhängigen Stellung mehr im Stande seyn, einer Seits die Prärogative der Krone gegen verfassungswidrige Angriffe zu schirmen, anderer Seits etwaigen Mißbräuchen der Regierungsgewalt, die durch gesetzliche Normen nie gänzlich ausgeschlossen werden können, kräftig und wirksam entgegen zu treten?

Es liegt daher nicht nur im Interesse dieser hohen Kammer, — welches wir nie einseitig geltend zu machen gedenken — es liegt im wohlverstandenen Interesse der Gesamtheit, den Standesherrn die Theilnahme an

den ständischen Verhandlungen zu erleichtern und auch in denjenigen Fällen zu sichern, wo das Familienhaupt durch Alter, Krankheit, Geschäfts- oder Familienverhältnisse am persönlichen Erscheinen gehindert ist.

Die Nothwendigkeit einer solchen Erleichterung ist auch von den Standesherrn selbst gefühlt worden. In den auf dem Landtage von 1839 vorgelegten Verhandlungen über Feststellung des Rechtszustandes des fürstlichen Hauses Leiningen ist von dem standesherrlichen Bevollmächtigten des Desiderium niedergelegt: es möge auf verfassungsmäßigem Wege die Einleitung getroffen werden, damit ein minderjähriger Standesherr durch den Vormund, und das legal verhinderte Familienhaupt durch einen bevollmächtigten Agnaten vertreten werden dürfe. Die Großh. Regierung hat hierauf die Zusicherung ertheilt, daß sie dieses Desiderium in Erwägung ziehen werde. Auch von den Häuptern des fürstlich Löwenstein'schen Hauses, ist dem Vernehmen nach, bei den obschwebenden Verhandlungen der gleiche Wunsch ausgesprochen worden. Wir erblicken hierin mit Freude die Absicht jener Fürsten, nach definitiver Feststellung ihres Rechtszustandes, die ihnen zustehenden Gerechtsame als badische Stände wirklich auszuüben.

Von diesen Erwägungen geleitet, faßt die Commission ihre Ansicht über diesen Punkt in folgendem Satze zusammen:

Den Häuptern der standesherrlichen Familien steht bei einer von der ersten Kammer anerkannten, längere Zeit andauernden und darum zu einer Urlaubsertheilung sich nicht eignenden Verhinderung das Recht zu, einen Agnaten oder das Mitglied einer andern im Großherzogthume angefahrenen standesherrlichen Familie zu bezeichnen, welche s für die Dauer des Landtags an ihrer Statt in die erste Kammer eintritt. Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ist dessen Vormund, unter Voraussetzung seiner Ebenbürtigkeit, in dieser Kammer Sitz zu nehmen berechtigt. Jedoch darf ein Ständeglied nie mehr als eine Stimme führen.

§. 12.

Was endlich die Stellvertretung des Bischofs und Prälaten anlangt, so dürfen wir uns kurz fassen, da dieser Gegenstand in Folge der von dem Freiherrn von Andlaw auf dem Landtage von 1833 gestellten Motion, sowohl in dieser, als in der andern Kammer mit Umsicht und Gründlichkeit geprüft worden ist. Wir erlauben uns zu diesem Zwecke auf die landständischen Verhandlungen von 1833 (I. Kammer, Protocol I. pag. 21 32 — 48, Beilage I. pag. 121 — 129. Zweite Kammer, Protocol III. pag. 233 — 268 145, Beilage I. pag. 73 — 79) zu verweisen.

Beide Kammern waren damals in dem Grundsätze einig, daß bei einer von der ersten Kammer anerkannten und sich nicht zu einer Urlaubsertheilung eignenden Verhinderung des Landesbischofs der jeweilige (vorsitzende) Generalvicar, und bei jener des Prälaten oder in dessen Ermangelung ein anderer höherer protestantischer Geistlicher in der ersten Kammer Sitz zu nehmen habe. Nur war für keinen der verschiedenen Vorschläge, wie der letztgenannte Geistliche zu bestimmen sei, in der zweiten Kammer eine Majorität zu gewinnen, weshalb sie am Ende, um nicht gegen das Princip der Gleichheit der Rechte beider Kirchen anzustoßen, lieber das ganze Gesetz fallen ließ.

Ihre Commission ist damit einverstanden, daß bei Verhinderung des Landesbischofs die Stimmführung am passendsten dem Generalvicar übertragen wird, da er nach seiner Amtsbefugniß dem Bischof zunächst steht, und einen wesentlichen Einfluß auf die Kirchenregierung ausübt.

Was die Stellvertretung des Prälaten betrifft, so ist die Auffindung eines geeigneten Substituten allerdings mit Schwierigkeit verbunden, wodurch sich die verschiedenen im Jahre 1833 hierwegen gestellten Anträge erklären. Der Herr Motionssteller brachte damals als solchen den ältesten evangelischen Decan, die Commission der ersten Kammer einen von Sr. Königl. Hoheit jedesmal zu bezeichnenden, evangelisch-protestantischen Geistlichen in Vorschlag; die Kammer entschied für die letztere Alternative, nachdem sie den bei der Discussion gestellten Antrag, es möge dieser Geistliche auf Lebenszeit ernannt werden, verworfen hatte.

Die Commission der zweiten Kammer erklärte sich dagegen für den Decan eines von der Regierung ein für allemal zu bezeichnenden protestantischen Decanatsbezirks. Die zweite Kammer selbst hat, wie gesagt, sich über diesen Punkt nicht zu vereinigen gewußt.

Ihre Commission glaubt bei der Auswahl unter diesen Vorschlägen, denen noch ein weiterer, nämlich die Substitution des ältesten geistlichen Rathes der evangelischen Kirchensection beigefügt werden könnte, davon ausgehen zu müssen, daß eines Theils eine möglichst gleichartige, andern Theils eine solche Stellvertretung geschaffen werde, durch welche der Zweck erreicht wird.

Der Prälat wird von dem Großherzog ernannt und nimmt kraft seiner Würde in dieser Kammer Platz; das Vertretungsrecht sollte daher ebenfalls auf einem gewissen geistlichen Amte haften, zu welchem der Großherzog ernannt. Aus diesem Grunde können wir nicht dafür stimmen, daß der Substitut in jedem einzelnen Falle von dem Großherzog bezeichnet werde, indem dieser nicht kraft eines ständigen Amtsverhältnisses hier Sitz nehmen, auch demzufolge der Großherzog fernerhin nicht mehr acht, wie die Verfassungsurkunde will, sondern eventuell neun Mitglieder dieser hohen Kammer, mit beliebiger Beschränkung auf eine Landtagsdauer zu ernennen haben würde. Der besondern Ernennung eines Stellvertreters auf Lebenszeit aber steht entgegen, daß für die übrigen Geschäfte des Prälaten keine Vertretung desselben nöthig ist, für die seltenen hier unterstellten Fälle daher wohl nichts Neues geschaffen werden sollte; auch würde dadurch gleichsam eine Anwartschaft auf die Prälatenstelle ertheilt, was nicht angemessen seyn dürfte.

Ebenso wenig können wir uns dafür aussprechen, die Stellvertretung dem ältesten Decane oder dem ältesten Mitgliede der Kirchensection zu übertragen; bei einziger Entscheidung der Anciennetät wäre das Ernennungsrecht des Großherzogs wohl etwas beinträchtigt; ferner könnte gerade das hohe Alter des Supplenten den Zweck vereiteln, und in seiner Person eine neue Verhinderung veranlassen.

Wir entscheiden uns daher dafür, daß der Decan eines bestimmten Bezirks ein für allemal als Stellvertreter des Prälaten bezeichnet werden möge, und glauben, daß der Decan der Residenz, vermöge seiner Stellung und steten Anwesenheit am Sitze des Landtags, sich am meisten hierzu eignen dürfte. Derselbe würde dann, wie der Prälat, zunächst kraft seines Amtes, mittelbar aber kraft einer Ernennung des Großherzogs in dieser hohen Kammer Sitz nehmen.

Endlich sind wir der Meinung, daß, wie §. 30. der Verf.-Urk. die Vertretung in Ermanglung des Landesbischofs sichert, eine gleiche Vorsorge auch da eintreten sollte, wo die Stelle des Prälaten vorübergehend unbesetzt ist.

Die Ansicht der Commission über diesen Punkt ist in folgendem Satze ausgesprochen:

Bei einer von der ersten Kammer anerkannten, längere Zeit andauernden und darum zu einer Urlaubsertheilung sich nicht eignenden Verhinderung des Landesbischofs ist der jeweilige General-Vicar, und bei gleicher Verhinderung des Prälaten der Decan der Residenz in der ersten Kammer Sitz zu nehmen berechtigt.

S. 13.

In Folge obiger Ausführung, hochgeehrte Herren, stellt Ihre Commission den Antrag: es möge diese hohe Kammer Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um eine Gesetzesvorlage ehrfurchtsvoll bitten, wodurch unter Berücksichtigung der oben angedeuteten näheren Bestimmungen:

- 1) die Ausübung des der Regierung zustehenden Rechts, den in die Ständeversammlung gewählten Staatsdienern den Urlaub zu ertheilen oder zu verweigern, durch Bezeichnung der öffentlichen Diener, welche des Urlaubs zu diesem Zwecke bedürfen, so wie der Dauer, für welche derselbe jeweils zu ertheilen ist, genauer regulirt —
- 2) die Anordnung neuer Wahlen zum Ersatz der durch Urlaubsverweigerung oder durch andere Ursachen ständig oder doch für längere Zeit am Erscheinen auf dem Landtage gehinderten Abgeordneten für gesetzlich zulässig und nothwendig erklärt —
- 3) bei einer von der ersten Kammer anerkannten, längere Zeit andauernden Verhinderung des Hauptes einer standesherrlichen Familie ein von demselben zu bezeichnender Agnat oder Angehöriger einer andern im Großherzogthum angeessenen standesherrlichen Familie, während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft aber dessen ebenbürtiger Vormund, in der ersten Kammer Sitz zu nehmen für berechtigt erklärt —
- 4) bei gleicher Verhinderung des Landesbischofs dem jeweiligen Generalvicar, und bei Verhinderung des Prälaten dem Decan der Residenz der Eintritt in die erste Kammer gestattet wird.